

Verband Erzgebirgischer Kunsthandwerker
und Spielzeughersteller e.V.

Albertstraße 11

09526 Olbernhau

Antrag auf Zertifizierung

Hiermit beantrage/n ich/wir auf Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Verband Erzgebirgischer Kunsthandwerker und Spielzeughersteller e.V. vom 19.5.2010 die Zertifizierung meines/unseres Unternehmens beim Verband Erzgebirgischer Kunsthandwerker und Spielzeughersteller e. V.. Ich/Wir erkenne/n die Regeln für die Zertifizierung, einschließlich des Rechts auf Kontrolle durch die zuständigen Gremien des Verbandes vorbehaltlos an und versichern, die in diesem Zusammenhang stehenden Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben. Mir/Uns ist bekannt, dass falsche Angaben einen Ausschluss von der Zertifizierung zur Folge haben können.

Mit der Unterschrift unter diesem Antrag erkläre/n ich/wir, dass wir die Kriterien für die Zertifizierung gemäß „Zertifizierung“ der Nichtverbandsmitglieder vom 19.5.2010 anerkennen und in unserem Unternehmen erfüllen.

In meinem/unseren Betrieb sind einschließlich meiner Person umgerechnet auf Vollbeschäftigte pro Kalenderjahr _____ Beschäftigte tätig. Diese Zahl bitte ich als Basis für die Berechnung der Jahresgebühr zu verwenden.

Sollten die zuständigen Gremien des Verbandes berechnete Zweifel an der Einhaltung der Kriterien für die Zertifizierung haben, erstellen ich/wir die Anlage 3, welche in unserem Unternehmen eingesehen und nachgeprüft werden kann. - *oder alternativ* -

Sollten die zuständigen Gremien des Verbandes berechnete Zweifel an der Einhaltung der Kriterien für die Zertifizierung haben, sind wir bereit, auf unsere Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer die Einhaltung der Zertifizierungskriterien einschließlich der satzungsgemäßen Produktion testieren zu lassen.

Bitte den nicht zutreffenden Absatz streichen!

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Stempel / Unterschrift)

Anlagen 1 und 2

Bitte den Antrag an die Geschäftsstelle des Verbandes mit den Anlagen zurückschicken und aktuellen Katalog (soweit vorhanden) und Preisliste beifügen!

Anlage 1 des Antrages zur Zertifizierung

**Erklärung
über die Produktion und Zulieferung im deutschen Erzgebirge**

1. Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass alle Herstellungsschritte und Zulieferungen, d. h. Tätigkeiten, welche zum Berufsbild des Holzspielzeugmachers gehören, im deutschen Teil des Erzgebirges erfolgen.
2. Hiermit erkläre(n) ich/wir ausdrücklich, dass durch unsere Lieferanten nur Zulieferungen erfolgen, welche in Übereinstimmung mit Punkt 1. stehen, und können dies - falls erforderlich - durch Lieferantenerklärungen bestätigen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Stempel / Unterschrift)

Anlage 2 des Antrages zur Zertifizierung

Erklärung zur Einhaltung der Warenzeichensatzung für jedes hergestellte Erzeugnis der Erzgebirgischen Volkskunst® bzw. des Erzgebirgischen Holzspielzeugs®

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung versichere/n ich/wir, dass – mit Ausnahme der auf beiliegendem Blatt mit ihrem Anteil am Gesamtnettoumsatz aufgeführten Erzeugnisse (Bitte durchstreichen, falls nicht zutreffend !) – alle in Katalog bzw. Preisliste aufgeführten Erzeugnisse den Qualitätskriterien für Erzeugnisse aus Holz, dem Kriterium für Handarbeit und dem Kriterium für eigene Fertigung entsprechen.

Ich / wir bitte/n auch für die auf beiliegendem Blatt aufgeführten Erzeugnisse, die von den Kriterien der Zertifizierung abweichen, um Nutzung der Warenzeichen des Verbandes. Die Begründung dafür wird ebenfalls auf beiliegendem Blatt abgegeben.

Bitte den Absatz durchstreichen, falls nicht zutreffend!

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Stempel / Unterschrift)

Achtung !

Braucht erst nach Aufforderung durch die zuständigen Gremien des Verbandes ausgefüllt werden und verbleibt im Unternehmen !

Anlage 3 des Antrages zur Zertifizierung

Selbstauskunft

1. Produktgruppen und Umsatzanteile

In unserem Unternehmen werden derzeit Erzeugnisse folgender Produktgruppen aus dem Bereich der Erzgebirgischen Volkskunst® oder des Erzgebirgischen Holzspielzeugs® (EV/EH) gefertigt (zutreffendes unterstreichen):

Nussknacker, Pyramiden, Räuchermänner, Schwibbögen, Miniaturen, Leuchter und Leuchterfiguren, Osterartikel, Engel und Engelkapellen, Spieldosen, Blumenkinder, Holzspielzeug, Lichterhäuser, Baumbehang, Schnitzereien, sowie Sonstiges (*Bitte erläutern*)

Der Nettoumsatz mit diesen Produktgruppen (ohne Handelsumsatz) beträgt: _____ €

Der Gesamtnettoumsatz in unserem Unternehmen beträgt: _____ €.

Darunter entfallen auf:

- Nettoumsatz außerhalb der Herstellung EV/EH: _____ €
- Nettoumsatz von Handel, Großhandel, Gastronomie usw.: _____ €

2. Herstellungskosten und Personal

a) Gesamte Kosten für die Herstellung von Erzeugnisse EV / EH:

_____ €

Herstellungskosten sind alle bei der Produktion eines Erzeugnis direkt zurechenbaren Kosten. Dies sind insbesondere Materialkosten, Personalkosten ohne Personalkosten für Vertrieb und Verwaltung, anteilige Abschreibungen und Betriebskosten für Maschinen, anteilige Raumkosten, Zulieferungskosten sowie bei Personengesellschaften und Einzelunternehmern fiktiver Unternehmerlohn. Herstellungskosten für Lohnarbeiten und Zulieferungen an Dritte fallen nicht darunter.

b) Der Wertschöpfungsanteil bei den Erzeugnissen EV/EH, d. h. der Anteil der im eigenen Unternehmen entstandenen Kosten ohne Material- und Zulieferungskosten an den gesamten Herstellungskosten, beträgt: _____ €

c) Anzahl der Mitarbeiter/innen einschließlich Unternehmer/innen in Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) pro Jahr: _____

Bezugsbasis: 40 Stunden Woche, bei 52 Wochen im Jahr

Beispiel: Ein Mitarbeiter mit 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche und ganzjährig beschäftigt entspricht 0,75 VbE.

d) Beschäftigte in der Herstellung EV/EH ohne Vertriebs-, Handels- und Verwaltungspersonal:

e) Personalkosten der Beschäftigten unter d): _____ €

f) Anzahl der insgesamt beschäftigten Personen: _____

3. Betriebsstätten

Anzahl der Betriebsstätten: _____

Bei mehreren Betriebsstätten bitte die Betriebsstätten auf einem Extrablatt mit Anschrift angeben. Befinden sich Betriebsstätten außerhalb des deutschen Erzgebirges, bitte für jede dieser Betriebsstätten - soweit möglich - die Angaben zu 1. und 2. nochmals getrennt vornehmen.

4. Satzungsgemäße Produktion

Unsere direkten Zulieferungen aus dem **Ausland** einschließlich eigener Produktion im Ausland hatten 2006 einen Wert von insgesamt _____ €. Sie unterteilen sich in

- satzungsgemäße Zulieferungen insgesamt: _____ €
- davon
- Spielwerke _____ €
- Farben _____ €
- Holz- oder Holzwerkstoffe bis zum Fertigungsgrad Kantel, Rundstab, Plattenzuschnitt _____ €
- Sonstiges Material und Zubehör _____ €
- nicht satzungsgemäße Zulieferungen, wie z. B. Drehteile, Lohnarbeiten für Bemalung und Montage u. ä.: _____ €

Informelle Angaben

I. Neuentwicklung

Anzahl der neu- oder entscheidend weiterentwickelten Erzeugnisse in den letzten fünf Jahren beträgt ca. _____ .

II. Nachwuchsausbildung

Anzahl der in den letzten fünf Jahren insgesamt ausgebildeten Lehrlinge _____, davon Holzspielzeugmacher oder Drechsler _____.

Anzahl der gegenwärtig in der Ausbildung befindlichen Lehrling _____, darunter Holzspielzeugmacher- oder Drechslerlehrlinge _____.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Stempel / Unterschrift)



Verband Erzgebirgischer Kunsthandwerker und Spielzeughersteller e.V.

„Zertifizierung“ von Nichtverbandsmitgliedern

Auf Grundlage des Beschlusses des Vorstandes vom 5.11.2009 und der Zustimmung der Verbandsmitglieder vom 19.5.2010 wird in Abstimmung mit Vertretern der zuständigen Innung in gleicher Weise wie für Verbandsmitglieder eine Zertifizierung für Nichtverbandsmitglieder durchgeführt. Die Zertifizierung von Nichtverbandsmitgliedern und die damit verbundene Nutzung der Warenzeichen des Verbandes ist gebührenpflichtig. Die Gebührenregelung ist in der Anlage enthalten.

Im Ergebnis der erfolgreichen Zertifizierung sind die Nichtverbandsmitglieder berechtigt, die Warenzeichen des Verbandes in gleicher Weise zu nutzen wie Verbandsmitglieder. Außerdem erhalten alle zertifizierten Nichtverbandsmitglieder eine entsprechende Urkunde.

I. Zielstellung der „Zertifizierung“

Mit der „Zertifizierung“ der Nichtverbandsmitglieder soll insbesondere die Produktion innerhalb des deutschen Erzgebirges und die Einhaltung der Warenzeichensatzung einschließlich Benutzungsrichtlinie (eigentliche Zertifizierung) und damit die Voraussetzung für die Nutzung der Verbandswarenzeichen überprüft werden. Dies gilt sowohl für das gesamte Unternehmen als auch für die im Bereich der Erzgebirgischen Volkskunst® und des Erzgebirgischen Holzspielzeugs® gefertigten einzelnen Erzeugnisse.

Der Begriff „Zertifizierung“ steht als Synonym für die Gesamtheit der mit der Überprüfung verbundenen Maßnahmen.

Alle im Zusammenhang mit der Zertifizierung gemachten Angaben sind ausschließlich für die damit befassten Gremien des Verbandes bestimmt und werden **streng vertraulich** behandelt.

Die Zertifizierung gilt in ihrer vollständigen Form nur für Unternehmen, welche selbst Erzeugnisse Erzgebirgischer Volkskunst® und/oder Erzgebirgisches Holzspielzeug® herstellen. Nur diese sind nach erfolgreicher Zertifizierung berechtigt, ihre Erzeugnisse mit den Warenzeichen des Verbandes zu kennzeichnen. Die „Zertifizierung“ gilt für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.

II. Inhalt und Ablauf der „Zertifizierung“

Die „Zertifizierung“ gliedert sich in einen Antrag zur Zertifizierung, welcher gleichzeitig die Erklärung für Einhaltung der Zertifizierungskriterien für das gesamte Unternehmen umfasst, und nachfolgende drei Bestandteile:

1. Erklärung über die Produktion und Zulieferung im deutschen Erzgebirge
2. Erklärung zur Einhaltung der Zertifizierungskriterien für jedes hergestellte Erzeugnis des Bereiches Erzgebirgische Volkskunst® bzw. Erzgebirgisches Holzspielzeug®
3. Selbstauskunft, welche nur nach ausdrücklicher Aufforderung auszufüllen ist und im Unternehmen verbleibt.

Die Erfüllung der Kriterien für die Zertifizierung, wie im Antrag erklärt, berechtigt, die für das Unternehmen zutreffenden Warenzeichen des Verbandes zu führen. Die Kriterien selbst werden unter III. definiert und sind Bestandteil der Warenzeichensatzungen bzw. Benutzungsrichtlinien.

Die Bewertung der Erklärungen obliegt einem Ausschuss des Verbandes, welcher aus Personen besteht, die eine hinreichende Sachkunde haben, aber nicht dem Verband angehören müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, zum Ausfüllen der Selbstauskunft aufzufordern. Diese wird dann durch die Geschäftsführung des Verbandes im Unternehmen eingesehen. Dabei mit vorzulegen sind alle notwendigen zusätzlichen Unterlagen, welche die abgegebenen Erklärungen bestätigen. Alternativ zur Einsichtnahme durch die Verbandsgeschäftsführung können die abgegebenen Erklärungen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Grundlage der Zertifizierungskriterien testiert werden. Dabei sind die Kosten für den Wirtschaftsprüfer durch das Unternehmen zu tragen.

II.1. Erklärung über die Produktion und Zulieferung im deutschen Erzgebirge

Die Abgabe einer positiven Erklärung über die Produktion und Zulieferung steht auch für Nichtverbandsmitglieder in Übereinstimmung mit Artikel 5, Absatz 1b der Verbandssatzung (*ausschließliche Durchführung von Fertigungsschritten im deutschen Teil des Erzgebirges, welche Tätigkeiten beinhalten, die zum Berufsbild des Holzspielzeugmachers gehören*), und ist Voraussetzung für eine Zertifizierung

II. 2 Erklärung zur Einhaltung der Zertifizierungskriterien für jedes hergestellte Erzeugnis der Erzgebirgische Volkskunst® bzw. des Erzgebirgischen Holzspielzeugs®

Die Verwendung der Warenzeichen des Verbandes für jedes hergestellte Erzeugnis ist daran gebunden, dass die Kriterien hinsichtlich Qualität, überwiegender Fertigung im eigenen Unternehmen und entsprechenden Handarbeitsanteil sowie den Vertrieb für jedes Erzeugnis erfüllt sind. Da aus Aufwandsgründen eine diesbzgl. Auskunft für jedes einzelne Erzeugnis wenig sinnvoll ist, wird sie in Form einer Erklärung gefordert, mit der bestätigt wird, dass die genannten Kriterien für jedes Erzeugnis erfüllt sind.

Wenn einzelne Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen, welche in Katalog bzw. Preisliste enthalten sind, eines oder mehrere Kriterien nicht erfüllen, sind diese Erzeugnisse mit ihrem Anteil am Gesamtumsatz des Unternehmens gesondert aufzulisten. Für diese Erzeugnisse dürfen dann Warenzeichen des Verbandes nicht verwendet werden.

Umgekehrt ist es auch möglich, dass für einzelne Erzeugnisse eine Zertifizierung und damit die Benutzung der Verbandswarenzeichen erfolgen kann, wenn für die Firma insgesamt keine Zertifizierung, z. B. wegen zu geringem Handarbeitsanteils, möglich war. Dies ist dann für die entsprechenden Erzeugnisse bzw. die Erzeugnisgruppe zu beantragen.

II.3 Selbstauskunft zur Einhaltung der Zertifizierungskriterien für das gesamte Unternehmen

Zusätzlich kann der Ausschuss für die Zertifizierung noch zur Ausfüllung der Selbstauskunft auffordern und dies die Verbandsgeschäftsführung im Unternehmen einsehen lassen, falls das Unternehmen nicht von der Testierung der Einhaltung der Zertifizierungskriterien durch einen Wirtschaftsprüfer Gebrauch macht.

Zum Inhalt der Selbstauskunft ist anzumerken, dass die Fragen nicht in jedem Fall einen direkten Bezug zu den Zertifizierungskriterien haben, sondern auch einen Gesamteindruck vom Unternehmen vermitteln sowie Plausibilität und Bedeutung einzelner Antworten verifizieren bzw. einordnenbar machen sollen.

III. Zertifizierungskriterien

1. Voraussetzung – Fertigung im deutschen Erzgebirge

Die Erzeugnisse der Erzgebirgischen Volkskunst und/oder Erzgebirgischen Holzspielzeuges werden vom Unternehmen oder von seinen Mitarbeitern und Zulieferern im deutschen Erzgebirge gefertigt. Dabei sind Fertigungsschritte, welche Tätigkeiten beinhalten, die zum Berufsbild des Holzspielzeugmachers gehören, ausschließlich im deutschen Erzgebirge auszuführen, bzw. ausführen zu lassen.

Darunter sind insbesondere nachfolgende Tätigkeiten zu verstehen (siehe auch Blätter zur Berufskunde, herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeit 1998 für den Beruf des Holzspielzeugmachers):

1. Durchführung aller Holzbearbeitung mittels Handwerkzeug bzw. Holzbearbeitungsmaschinen. Davon ausgenommen ist die Bereitstellung von Kanteln, Rundstäben und Plattenwerkstoffen.
2. Die Anfertigung rotationssymmetrischer Teile mittels Drechselbank sowie mittels halb- und vollautomatischer Drehmaschinen.
3. Das Zusammenfügen, Verbinden und Montieren von Teilen aus Holz zu einem lösbaren oder nicht lösbaren Gegenstand.
4. Das Schmücken und Komplettieren von Erzeugnissen, insbesondere durch Bemalen und dekoratives Spanen. Dazu gehört auch das freihändige Schnitzen, insbesondere Kerbschnitte und das Beschnitzen von "Reifenvieh".
5. Die Bearbeitung von Holzoberflächen mit Oberflächenstoffen wie Lacken, Ölen und Wachsen, Farben, Lasuren und Beizen, unabhängig davon, ob diese im Tauch-, Spritz-, Trommel- und Druckverfahren beschichtet, oder mittels Pinsel oder Tupfholz gestaltet werden.

Neben der Erfüllung dieser Voraussetzung muss das Unternehmen seinen Sitz im deutschen Teil des Erzgebirges haben und nachfolgende Kriterien erfüllt sein, damit eine Zertifizierung erfolgen kann.

2. Qualitätskriterien für Erzeugnisse aus Holz

Zu Erzeugnissen aus Holz in diesem Zusammenhang gehören: der Raum- und Tafelschmuck, das dekorative Gebrauchsgerät und die Plastik aus den verschiedensten Holzarten, Holzwerkstoffen oder aus Kombinationen von Holz mit anderen Materialien. Die nachfolgenden Anforderungen an Material, Konstruktion, Oberfläche und Gestaltung sind Kriterien, welche bei begründeten Abweichungen im Einzelfall keinen ausschließenden Charakter haben.

a) Material:

- Die Holzfeuchte muss dem Gebrauchswert entsprechen.
- Das Material Holz darf nur ohne Trockenrisse, ohne Splitterabhebungen und ohne Bläue- oder Fäulnisfall sowie ohne Äste zur Verarbeitung kommen, sofern kein dekorativer Zweck damit verbunden ist. Bläueverfärbungen sind jedoch bei farbig deckenden Oberflächenbehandlungen zulässig.
- Harzstellen müssen entfernt werden.
- Sichtbare Auskittungen sind nicht zulässig.

b) Konstruktion:

- Das Zusammenfügen von mehreren Holzteilen muss so erfolgen, dass das "Arbeiten" des Holzes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Festigkeit und das äußere Erscheinungsbild des Produktes hat.
- Konstruktionselemente können sichtbar bleiben, wenn sie in die Gesamtgestaltung als Gestaltungselement sinnvoll und ästhetisch einwandfrei einbezogen werden.
- Beim Kombinieren von Holzformen mit Teilen aus anderen festen Werkstoffen muss die Konstruktion und das Zusammenfügen so vor genommen werden, dass unterschiedliches Dehnungs- und Schrumpfungsverhalten bzw. das hygroskopische Verhalten des Holzes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Funktion und das ästhetische Aussehen des Gesamterzeugnisses haben.

c) Oberfläche und Gestaltung

- Das Fertigprodukt muss eine dem Verwendungszweck entsprechende Qualität der Oberfläche aufweisen und den DIN- bzw. EN-Vorschriften – soweit zutreffend – entsprechen.
- Beizen und Färben ist mit entsprechender Nachbehandlung auszuführen, damit die durch die aufgetragene Feuchtigkeit aufgerauhten Fasern wieder eine glatte Fläche ergeben.
- Ölen muss ohne Fettrandbildung erfolgen.
- Durch Trocknungs- und Aushärtungsprozesse dürfen keine Flecken, Schleier, Risse, Schrumpfungen oder Blasen entstehen, und der Oberflächenfilm darf nicht kleben, nicht abblättern oder sich wegschieben lassen.
- Ein einwandfreier Verlauf des Oberflächenmaterials, ohne Schlieren-, Nasen- oder Streifenbildung muss gewährleistet sein. Der Auftrag muss ohne Staubeinschlüsse oder Staubbelaag erfolgen.
- Sonderverfahren der Oberflächenbehandlung (Sandeln, Brennen, Ätzen, Ausgießen, Vergolden etc.) sind technisch einwandfrei auszuführen.
- Die Ausdruckswerte des Materials (Maserung und Färbung) der einzelnen Holzarten sind auf die inhaltliche und formale Grundkonzeption abzustimmen.
- Die Schönheit des Holzes – soweit keine farbig deckende Oberflächenbehandlung erfolgt – ist durch fachgerechte Bearbeitung sichtbar zu machen.
- Dem Einsatz neuer gestalterischer und technischer Möglichkeiten sind keine Grenzen gesetzt, sofern sie die gestalterische Einheit und die Spezifik des Materials Holz als wesentliches Kriterium nicht beeinträchtigen.

3. Kriterium für Handarbeit

Der Anteil von Handarbeit bei der Herstellung Erzgebirgischer Volkskunst® drückt sich im Anteil der Personalkosten an den Herstellungskosten aus. Wenn dieser Anteil für ein Erzeugnis unter 50% liegt, ist das in der Regel mit dem Charakter Erzgebirgischer Volkskunst® nicht mehr vereinbar.

Auf formlosen Antrag kann eine Zertifizierung für einzelne Artikel oder Artikelgruppen beantragt werden, falls das Sortiment in der Gesamtheit des Unternehmens nicht den Kriterien für Handarbeit entspricht.

Für Erzeugnisse aus dem Bereich des Erzgebirgischen Holzspielzeugs® gilt das Kriterium für Handarbeit in der Regel nicht.

4. Kriterium für eigene Fertigung

Das entscheidende Kriterium für „eigene Fertigung“ ist der Anteil der Wertschöpfung im eigenen Unternehmen. Wenn dieser zuzüglich der Zulieferung von anderen Verbandsmitgliedern unter **50%** liegt, ist dies bei Erzeugnissen der Erzgebirgischen Volkskunst® bzw. Erzgebirgischen Holzspielzeug® in der Regel nicht mehr gegeben.

5. Kriterium für Vertrieb

Für die mit Warenzeichen des Verbandes gekennzeichneten Erzeugnisse ist ein der hohen Wertigkeit angemessener Vertrieb zu sichern. D. h. insbesondere, dass Warenzeichen des Verbandes für den Verkauf über sogenannte „Discount-Märkte“, Billig- und Massenanbieter nicht verwendet werden dürfen.

Der Hersteller hat für seine mit den Warenzeichen des Verbandes gekennzeichneten Erzeugnisse im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass ein der hohen Wertigkeit der Erzeugnisse entsprechender Verkauf bis zum Endkunden gewährleistet ist.

6. Informelle Angaben

Neben den unter 1. bis 4. aufgeführten Kriterien, welche für jedes einzelne Erzeugnis und damit auch für das Unternehmen insgesamt überprüfbar sind, und somit ein Ausschlusskriterium für die Verwendung von Warenzeichen des Verbandes darstellen, gibt es eine Reihe weiterer Kriterien, welche eher den Charakter eines „moralischen“ Anspruchs an die Herstellung Erzgebirgischer Volkskunst® bzw. Erzgebirgischen Holzspielzeugs® haben und in der Regel nicht am einzelnen Erzeugnis überprüfbar sowie nur eingeschränkt quantifizierbar sind.

Dies sind insbesondere eine

- Eigenständige Erzeugnisentwicklung / Traditionspflege
- Nachwuchsentwicklung

Im Unterschied zu den vorhergehenden Kriterien haben diese Angaben nur ergänzenden, keinen ausschließenden Charakter.

IV. Sanktionen

Die Verletzung der Zertifizierungskriterien nach erfolgreicher Zertifizierung wird durch den Vorstand einmalig abgemahnt. Wird der Misstand nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist abgestellt, erfolgt der Entzug der Nutzungsberechtigung für die Warenzeichen des Verbandes.

Olbernhau, den 19.5.2010